



III. Empfehlung des Präsidiums des Deutschen Städtetages zur Förderung des BDS, Sitz Bochum — 543/56 —

(Veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Städtetages vom 25. Oktober 1956 Nr. 537—563.)

Der Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS) mit dem Sitz in Bochum, in dessen Vertreterversammlung die kommunalen Spitzenverbände mit je einem Sitz vertreten sind, erstrebt unter Beteiligung der interessierten Behörden den Zusammenschluss aller deutschen Schr. und SchStellv. sowie die Förderung des SchsWesens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin für den Geltungsbereich der früheren PrSchO und der entsprechenden Regelungen anderer deutscher Länder. Seine Aufgaben sind die praktische Aus- und Fortbildung der Schr. und SchStellv. und die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Belange.

Da die von den Vertretungskörperschaften der Gemeinden zu wählenden Schr. eine für das geordnete und friedliche Zusammenleben der Bürger wichtige Aufgabe zu erfüllen haben und der BDS sich bei der Ausbildung der Schr. darum bemüht, Persönlichkeiten heranzubilden, die bei der Ausübung ihres Amtes in der Bevölkerung das notwendige Ansehen und Vertrauen genießen, hat das Präsidium in seiner 77. Sitzung am 19./20. Oktober 1956 in Berlin beschlossen, den Mitgliedstädten in den Ländern, in denen der BDS tätig ist, zu empfehlen,

- a) die von den Schrn. zu zahlenden Beiträge für den BDS, oder
- b) die von den Schrn. zu zahlenden Beiträge an eine bestehende SchsVgg. anteilig in der an den BDS abzuführenden Höhe zu übernehmen, oder
- c) die korporative Mitgliedschaft im BDS zu erwerben.

Für Mitgliedstädte, die beabsichtigen, dieser Empfehlung zu folgen, sei erläuternd bemerkt, dass Schr. Mitglieder des BDS werden entweder unmittelbar, wenn keine dem BDS angeschlossene SchsVgg. besteht, oder mittelbar als Mitglied einer bestehenden SchsVgg. Bei unmittelbarer Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 2 DM (Stellvertreter 1 DM). Die SchsVggen. erheben Beiträge von 6—8 DM jährlich, wovon 2 DM an den BDS abzuführen sind.

SchsVggen. bestehen in Aachen, Berlin, Bochum, Bonn, Bottrop-Gladbeck, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hagen, Hannover, Kassel,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Kiel, Köln, Krefeld, Recklinghausen, Wiesbaden, Wuppertal und Mönchen-Gladbach. Nach der Satzung des BDS können Gemeinden die korporative Mitgliedschaft erwerben. Für Gemeinden über 50.000 Einwohner beträgt der Jahresbeitrag 5 DM je Schm. und SchStellv. Der BDS zählte am 31. März 1956 619 Gemeinden als korporative Mitglieder, davon in Nordrhein-Westfalen 303, in Niedersachsen 149, in Hessen 101, in Schleswig-Holstein 35 und in Rheinland-Pfalz 31.
0/191-12 MittDST 25. 10. 56

Zusatz des BDS

Die Unterscheidung der Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung gemäß Abs. 2 der Empfehlung durch Einfügung des Wortes „oder“ schließt nicht aus, dass die Städte neben der Übernahme des persönlichen Beitrages für die Schr. a) oder b) auch die korporative Mitgliedschaft des BDS c) erwerben, wie das auch die Mitgliedstädte überwiegend getan haben. Diese Mitgliedschaft ist dringend erwünscht, um dem BDS die Möglichkeit zu geben, die bisherige erfolgreiche Aus- und Fortbildungsarbeit für die Schr. nicht nur fortzusetzen, sondern noch zu verstärken. Die seit November 1955 durchgeführten vier Lehrgänge des SchsSeminars haben sich gut eingeführt; das beweisen auch die vielen Anträge der SchsVggen. auf Abhaltung der Lehrgänge in ihren Bereichen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.